



Foto: Bilderbox

Videüberwachung an einem Hamburger Bahnhof.

Rechtliche Bedingungen der Videüberwachung im kommunalen Bereich

Oft gewünscht, nicht immer erlaubt

Von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert, WRD Berlin

Städte und Gemeinden setzen immer häufiger Videüberwachungstechniken ein, um öffentliche Einrichtungen zu schützen und Straßen und Plätze zu überwachen. Die Einsatzbereiche sind so vielfältig, wie die mittlerweile verfügbare Technik. Nicht außer Acht lassen sollte man die rechtlichen Beschränkungen, die für die Videüberwachung gelten.

Man findet das sogenannte „Monitoring“ in Eingangsbereichen und Fluren von Verwaltungsgebäuden beziehungsweise Gerichten sowie den dazugehörigen Parkflächen. Auch innerhalb und außerhalb öffentlicher Verkehrsmittel, insbesondere an Haltestellen und Unterführungen, werden Kameras eingesetzt, häufig auch mit Aufzeichnungsfunktion, um Vorkommnisse rekonstruieren zu können. Des Weiteren werden kommunale Einrichtungen wie Museen, Schulen und Schwimmbäder mit Kameraeinrichtungen versehen, die nicht nur die Objekte als solche, sondern auch die sich dort aufhaltenden Personen schützen sollen. Schließlich werden an touristischen

Orten sogenannte „Webcams“ installiert, die für das interessierte Publikum Live-Bilder im Internet verbreiten.

◆◆◆ Rechtsgrundlagen erforderlich

Soweit von der Videüberwachung nicht nur Objekte, sondern auch – identifizierbare – Personen erfasst werden, bedarf es hierfür einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigung. Denn mit der Überwachung des öffentlichen Raumes wird die Verhaltensfreiheit und mitunter auch Privatheit der Bürger nicht unerheblich eingeschränkt. Die Gerichte – allen voran das Bundesverfassungsgericht – konstatieren beim Einsatz

von Überwachungskameras nicht selten Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die ohne gesetzliche Grundlage nicht zulässig sind. Hervorzuheben ist ein Beschluss des BVerfG aus dem Jahre 2007, der sich mit der Videoüberwachung der ehemaligen mittelalterlichen Synagoge durch die Stadt Regensburg befasst (vgl. BVerfG E, 1 BVR 2368/06). Das Gericht stellte fest, dass es dabei um einen verdachtslosen Eingriff mit großer Streubreite handele, durch den zahlreiche Personen betroffen seien, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stehen und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben. Bei einer derart hohen Eingriffsintensität bedürfte es einer klaren Gesetzesnorm, in der die ausführende Verwaltung steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfindet und auf deren Grundlage die Gerichte eine wirksame Rechtskontrolle durchführen können. Die von der Verwaltung herangezogenen Generalklauseln des (damaligen) Bayerischen Datenschutzgesetzes würden diesen Anforderungen nicht genügen.

◆◆◆ **Datenschutzgesetze der Länder uneinheitlich**

Bekanntlich ist die Videoüberwachung in öffentlichen Räumen erst seit 2001 datenschutzrechtlich geregelt. Der in das Bundesdatenschutzgesetz eingeführte § 6 b gilt jedoch nur für Bundesbehörden und private Einrichtungen und Unternehmen. Die Behörden der Länder haben sich an den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen auszurichten, die aber noch nicht alle entsprechende Vorschriften zur Videoüberwachung enthalten.

Dies galt beispielsweise im Jahre 2007 auch für Bayern, was vom BVerfG in der oben angegebenen Entscheidung kritisiert wurde. Während dort die Videoüberwachung mittlerweile datenschutzrechtlich geregelt ist (vgl. § 21 a BayDSG), wird im benachbarten Bundesland Baden-Württemberg über einen entsprechenden Gesetzentwurf noch heftig debattiert. Im Saarland streitet sich die neu gewählte Koalition aus CDU, FDP und den Grünen über die Beschränkung bereits vorhandener gesetzlicher Ermächtigungen. Das Land Hessen hat hingegen den Kommunen eine entsprechende Ermächtigung nicht im Landesdatenschutzgesetz, sondern im Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung eingeräumt (dort § 14 Abs. 4 HSOG).

Ansonsten finden sich mittlerweile in fast allen anderen Landesdatenschutzgesetzen Regelungen über die Videoüberwachung, die mehr oder weniger dem Vorbild des § 6 b Bundesdatenschutzgesetz entsprechen. Diese befassen sich jedoch nur mit der Videoüberwa-

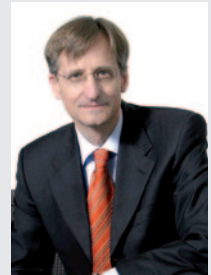
chung und Speicherung entsprechender Daten in „öffentlich zugänglichen Räumen“. Was den Einsatz im nichtöffentlichen Bereich (zum Beispiel Amtsstuben, Lehrerzimmer, Funktionsräume etc.) angeht, muss weiterhin auf Generalklauseln zurückgegriffen werden. Diese Einsatzbereiche sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Erörterung.

◆◆◆ **Zweckbestimmung: Hausrecht und Gefahrenabwehr**

Nach den Spezialvorschriften der oben angegebenen Landesdatenschutzgesetze ist die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume zulässig, wenn dies der Aufgabenerfüllung oder der Wahrung des Hausrechtes dient, für den beabsichtigten Zweck erforderlich ist (also das mildeste Mittel darstellt) und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. Was die nähere Definition der Einsatzzwecke angeht, so finden sich in den Gesetzen unterschiedliche Beschreibungen. Während es in Bremen beispielsweise allgemein um „den Schutz von Personen oder des Eigentums oder des Besitzes oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen“ geht (vgl. § 20 b BremDSG), findet sich in der neu eingefügten Vorschrift des Freistaates Bayern (siehe oben) folgende ausführliche Definition:

- „Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich im Bereich öffentlicher Einrichtungen, öffentlicher Verkehrsmittel,

Der Autor Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert ist Partner der überörtlichen Sozietät Witt Roschkowski Dieckert, die unter anderem für die Bauwirtschaft beratend tätig ist. Dr. Dieckert hat sich im Bereich der Sicherheitstechnik auf das Thema Videoüberwachung spezialisiert und referiert hierzu bei Seminaren und Kongressen der Sicherheitsbranche. Dr. Dieckert berät Betreiber und Errichter bei der Einführung sicherheitstechnischer Einrichtungen (zum Beispiel Entwurf von Betreiberkonzepten) und vertritt Unternehmen bei der Aushandlung von Betriebsvereinbarungen zum Thema Videoüberwachung.



Weitere Infos unter:
www.wrd.de



von Dienstgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder

- Schutz von Kulturgütern, öffentlichen Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Dienstgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen“.

Der Schutz öffentlicher Einrichtungen ist darüber hinaus in den jeweiligen Landespolizeigesetzen geregelt. Viele dieser Gesetze enthalten mittlerweile spezielle Ermächtigungsnormen für den Einsatz der Videoüberwachungstechnik. So erlaubt beispielsweise § 24 a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Berlin die Anfertigung von Bildaufnahmen an Bauwerken von öffentlichem Interesse, an Religionsstätten, Denkmälern oder Friedhöfen sowie den unmittelbar mit dem Objekt im Zusammenhang stehenden Grün- und Straßenflächen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in einem Objekt dieser Art Straftaten drohen. Ähnliches ist in § 14 Abs. 4 des Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes geregelt, wobei – in teilweiser Durchbrechung der oben angeführten Aufgabenteilung – auch der Inhaber des Hausrechtes in öffentlichen Einrichtungen zur Gefahrenabwehrbehörde gemacht wird, wenn es dem Schutz dieser Einrichtungen dient (vgl. § 14 Abs. 4 letzter Satz HSOG). Schließlich regeln viele Landespolizeigesetze den Einsatz an Straßen und Plätzen (auch zur Verkehrskontrolle) sowie in Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs. Adressat dieser Vorschriften sind die Polizeibehörden, die die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zur Aufgabe haben. Wird die Polizei hingegen strafverfolgend tätig, muß sie die einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung beachten.

Die Landesdatenschutzbeauftragten, die über die Einhaltung der datenschutzrechtlich relevanten Vorschriften wachen, äußern in Bezug auf konkrete Einsatzbereiche der Videoüberwachung bereits Zweifel an der Zweckmäßigkeit. Die Wirksamkeit der Videoüberwachung zur Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sei wissenschaftlich bisher nicht belegt. Oft würde die Videoüberwachungstechnik bestimmte Formen der Kriminalität (wie beispielsweise Vandalismus) in andere, nicht überwachte Bereiche abdrängen. Zudem würde Videoüberwachung eine gefährliche Scheinsicherheit mit sich bringen, mit der Folge, dass andere Vorsichtsmaßnahmen vernachlässigt werden. Es wird daher von den Kommunen verlangt, dass zunächst eine Schutzbedarfsanaly-

se zu erstellen ist, aus der die Zweckmäßigkeit einer Videoüberwachungsmaßnahme hervorgeht. Dieser Zweck muß dann auch durch die später umgesetzte Maßnahme erfüllt werden können.

Geht es beispielsweise um Prävention, dann lassen sich Sicherheitsgewinne in der Regel nur durch das Monitoring, also durch die lückenlose Beobachtung von Livebildern durch eingriffsbereites Personal erzielen. Erfolgt die später umgesetzte Videoüberwachung aus Kostengründen aber nur als reine Aufzeichnung, so helfen diese Bilder nicht entsprechend der Zweckbestimmung bei der Abwehr konkreter Gefahren sondern allenfalls bei der Verfolgung bereits begangener Taten. Zwar erlauben die meisten Landesdatenschutzgesetze, dass die erhobenen Daten ausnahmsweise auch „für einen anderen Zweck“ verarbeitet und genutzt werden dürfen, soweit dies zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten beziehungsweise Straftaten erforderlich ist. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn die Überwachung als solche der ursprünglichen Zweckbestimmung entspricht.

◆◆◆ Erforderlichkeit des Einsatzes

Selbst wenn der Einsatz von Videoüberwachungstechnik zweckmäßig ist, muss er im Sinne der einschlägigen Gesetze auch erforderlich sein. Erforderlich ist eine Videoüberwachung nur, wenn die Gemeinde ihre Aufgaben ohne dieses Mittel nicht mehr, nicht mehr rechtzeitig oder nicht mehr vollständig erfüllen könnte. Aufgrund der damit verbundenen Grundrechtseingriffe (siehe oben) dürfen diese Maßnahmen daher erst eingesetzt werden, wenn andere „konventionelle“ Mittel sich als ungeeignet herausgestellt haben oder aus sonstigen Gründen weniger tauglich sind. So haben beispielsweise starke Scheinwerfer an besonders gefährdeten Objekten beziehungsweise an übersichtlichen Plätzen eine gleich hohe Abschreckungswirkung wie Kameras.

Des weiteren sind Maßnahmen dieser Art nur erforderlich, wenn damit einer konkreten Gefahr begegnet werden soll. Eine solche liegt in der Regel nur dann vor, wenn Vorkommnisse in der Vergangenheit die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig schwerwiegende Beeinträchtigungen der geschützten Güter drohen. Ist die Straßenkriminalität zum Beispiel an bestimmten Brennpunkten wie Bahnhöfen oder Überführungen überdurchschnittlich hoch, wird zumindest der zeitlich beschränkte Einsatz von Überwachungsmaßnahmen nach den entsprechenden Polizeigesetzen zulässig sein (so der VGH Baden-Württemberg in einer Entscheidung aus dem Jahr 2003). Gleiches gilt, wenn kommunale Einrichtungen das wiederholte Ziel von Sachbeschädigungen, Diebstäh-

len und Einbrüchen waren. Ausnahmsweise kann auch eine abstrakte Gefahr genügen, wenn Kulturdenkmäler oder wertvolle Kunstwerke in Museen eines besonderen Schutzes bedürfen.

Nicht erforderlich dürfte hingegen der Einsatz beispielsweise in Eingangsbereichen und Fluren von Verwaltungsgebäuden sein, wenn es dort in der Vergangenheit keinerlei Vorkommnisse gegeben hat. Auch bei Gerichtsgebäuden dürfte es darauf ankommen, ob eine besondere Gefährdungslage vorliegt. Dies könnte man zum Beispiel bei Strafgerichten bejahen, wobei viele Justizbehörden dazu übergegangen sind, in den Eingangsbereichen Drehkreuze und Metalldetektoren einzuführen. Geht es um den Schutz von Gebäudewänden gegen Graffiti, so darf nach der einschlägigen Rechtsprechung nur ein schmaler, absolut notwendiger Bereich (zirka ein Meter) eines Gehweges oder einer sonstigen, für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Fläche erfasst werden. Die Kameras müssen dabei so ausgerichtet sein, dass Personen außerhalb der fraglichen Fläche nicht den Eindruck haben

müssen, ihre Bewegungen würden durch die Kameras erfasst.

Schließlich ist immer zu prüfen, ob von der Überwachung nicht auch Privat- oder Büroräume betroffen sind, die mit dem Überwachungszweck nichts zu tun haben. Bestes Beispiel hierfür ist die Wohnung der Bundeskanzlerin Merkel, die von Überwachungskameras des Deutschen Museums in Berlin mit erfasst worden ist. In einem solchen Fall sind entweder die Schwenkbereiche oder Einstellungswinkel der Kameras zu korrigieren oder andere – nachhaltige – technische Mittel einzusetzen (zum Beispiel Ausblendung oder Schwarzschtaltung von Bildausschnitten), um die Privatsphäre durch den Kameraeinsatz nicht weiter zur beeinträchtigen.

◆◆◆ Verhältnismäßigkeit, insbesondere bei Schulen und Schwimmbädern

Selbst wenn der Einsatz von Videüberwachungstechnik zum Erreichen der gesetzten Zwecke erforderlich ist, darf er nicht unverhältnismäßig in die schutzwür-



Foto: GeorgHH/wikimedia

Auf die Videüberwachung auf öffentlichen Plätzen muss ein Schild wie hier in Hamburg hinweisen.



digen Interessen der Betroffenen eingreifen. So ist der Einsatz von Kameras in Umkleidebereichen eines Schwimmbades sicherlich geeignet, Diebstähle zu vermeiden oder zu verfolgen. Trotzdem wäre ein solcher Einsatz unverhältnismäßig, weil er die Privat- und Intimsphäre der Nutzer verletzt. Eine Überwachung des Kassenbereiches könnte hingegen wieder zulässig sein, wenn es dort zu Übergriffen gekommen ist. Ob der Boden eines Schwimmbeckens durch Unterwasserkameras gefilmt werden muss, um ertrinkende Schwimmer zu detektieren, dürfte wieder fraglich sein. Diese Maßnahme würde nur Sinn machen, wenn ein permanentes Monitoring stattfinden würde. Ansonsten ist es Aufgabe von Bademeistern, durch ihren persönlichen Einsatz die Sicherheit der Badegäste zu gewährleisten.

Auch die Videoüberwachung an Schulen wird von den meisten Landesdatenschützern kritisch gesehen. So wurde der Einsatz an 17 Mannheimer Schulen von dem Datenschutzbeauftragten des Landes Baden-Württemberg verboten, weil es an einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage mangelte. Dabei hat der Einsatz von Kameras in den Schulen anderer Bundesländer gezeigt, dass sich dadurch Diebstähle und Vandalismus einschränken lassen. Während des Schulbetriebes wäre ein solcher Einsatz jedoch unverhältnismäßig, weil sich die Schüler und Lehrkräfte einer permanenten Überwachung nicht entziehen könnten. Ganz und gar unzulässig wäre es, auf dem Flur vor den Toiletten eine digitale Überwachungskamera nebst Bewegungsmelder zu installieren, wie dies von einer Grundschule berichtet wurde. Als Ausfluß des Hausrechtes wird man hingegen nicht beanstanden können, wenn die Schulen außerhalb der Unterrichtsstunden und am Wochenende Videokameras zur Abwehr von Diebstählen und Vandalismus einsetzen, wenn auch die sonstigen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

◆◆◆ Hinweispflichten

Die Videoüberwachung ist in den meisten Landesdatenschutzgesetzen nur gestattet, wenn auf den Umstand der Überwachung durch geeignete Maßnahmen hingewiesen wird. Dies geschieht in der Regel durch entsprechende Piktogramme (zum Beispiel nach DIN 33450) oder Hinweisschilder. Sie sind so anzubringen, dass sie vor dem Betreten des überwachten Bereichs mühelos wahrgenommen werden können. Auch muss in der Regel auf die verantwortliche Stelle hingewiesen werden. Nach Auffassung der meisten Landesdatenschutzbeauftragten gilt dies auch dann, wenn lediglich Kameraattrappen aufgestellt werden. Nur im Bundesland Schleswig-Holstein muss auf den Um-

stand der reinen Beobachtung (Monitoring) nicht gesondert hingewiesen werden. Sobald jedoch Aufzeichnungen angefertigt werden, ist die Anbringung eines Hinweises erforderlich (vgl. § 20 Abs. 2 DSGVO).

◆◆◆ Speichern und Löschen

Die Frage der Zweckmäßigkeit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit ist nicht nur bei der reinen Überwachung, sondern insbesondere auch bei der Speicherung von Bilddaten zu prüfen. Denn aufgrund der Reproduzierbarkeit der getätigten Aufnahmen wiegt der Grundrechtseingriff in der Regel schwerer als bei der „flüchtigen“ Beobachtung in Echtzeit. Insbesondere müssen die Dienststellen nach den einschlägigen Landesregelungen dafür sorgen, dass die Daten unverzüglich gelöscht werden, wenn sie zur Erreichung des ursprünglichen Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Wie immer sind die Landesdatenschutzgesetze auch in der Bestimmung der Speicherfristen uneinheitlich. Während nach dem sächsischen Landesdatenschutzgesetz Videoaufzeichnungen spätestens nach zwei Monaten zu löschen sind, schreibt das Datenschutzgesetz von Rheinland-Pfalz eine Löschung binnen 72 Stunden und das entsprechende Gesetz in Bremen sogar binnen 24 Stunden vor.

Für Bilder, die im öffentlichen Personennahverkehr aufgezeichnet worden sind, ist die Praxis ebenfalls uneinheitlich. Während die Landesdatenschutzbeauftragten in Hamburg oder München eine Speicherung von bis zu 48 Stunden für zulässig halten, sind derartige Aufzeichnungen nach § 31 b Abs. 3 a des Berliner Datenschutzgesetzes spätestens nach 24 Stunden zu löschen.

Soweit Aufnahmen zulässigerweise gespeichert werden, ist der zur Einsichtnahme befugte Personenkreis möglichst eng zu halten. Um Missbrauch zu vermeiden, sollte darüber hinaus jeder Zugriff und jede Auswertung gesondert dokumentiert werden. Die Weitergabe von Videoaufzeichnungen darf nur im Rahmen der mit der Videoüberwachung unmittelbar verfolgten Zwecke an Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gerichte erfolgen. Ein polizeilicher Zugriff aus anderen Gründen ist nur auf der Grundlage gesetzlicher Befugnisse (etwa nach der Strafprozessordnung) erlaubt.

◆◆◆ Beteiligung von Datenschutzbeauftragten und Personalräten

Da es sich bei der Aufzeichnung und Auswertung des Bildmaterials um eine besondere Form der Datenverarbeitung handelt, sind die behördlichen Datenschutzbeauftragten über derartige Maßnahmen nicht nur zu unterrichten, sondern zwingend in die Planung und Umsetzung einzubeziehen (datenschutzrechtli-

che Vorabkontrolle). Auf diese Weise lassen sich nicht nur – datenschutzrechtlich unzulässige – Fehlinvestitionen vermeiden; der Datenschutzbeauftragte kann auch seine gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen und das der Videoüberwachung zugrunde liegende Verfahren in sein Verzeichnisseinstellen. Darüber hinaus sind – soweit vorhanden – die zuständigen Personalräte entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Landespersonalvertretungsgesetze zu beteiligen. Dies ist jedenfalls dann zwingend, wenn Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung von der Videoüberwachung zwangsläufig miterfasst werden. In einer entsprechenden Dienstvereinbarung sollte festgehalten werden, dass die mit der Überwachungsmaßnahme aufgezeichneten Daten nicht zur Verhaltens- und Leistungskontrolle der Beschäftigten genutzt werden dürfen.

◆◆◆ Evaluation

Aus Gründen der Datensparsamkeit ist jede Maßnahme der Datenerhebung, also auch die der Videoüberwachung und Aufzeichnung, in regelmäßigen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob sie zur Zweckerreichung wirklich erforderlich sind. Die Erfahrung zeigt, dass nicht jede Maßnahme den gewünschten Erfolg hat; oder es werden – gerade bei Beobachtung von Kriminalitätsschwerpunkten – sogenannte Verdrängungseffekte festgestellt, die einen weiteren Einsatz an der bisherigen Stelle überflüssig machen. So hat die Stadt Stuttgart die Überwachung des Rothebühlplatzes nach anderthalb Jahren eingestellt, weil sich die dort bisher registrierten Vorkommnisse wie Drogenhandel auf den nahe gelegenen Charlottenplatz und die obere Königsstraße verlagert hatten. Ähnliches wird in den Tätigkeitsberichten der Landesdatenschutzbeauftragten aus anderen Ländern berichtet.

◆◆◆ Zulässigkeit von Webcams

Immer mehr Gemeinden gehen dazu über, ihre touristischen Sehenswürdigkeiten durch sogenannte „Webcams“ zu erfassen und die damit gewonnenen Live-Aufnahmen in das Internet zu stellen. Zwar handelt es sich dabei nicht um eine klassische Videoüberwachungsmaßnahme; vielmehr soll mit den Bildern der Tourismus gefördert werden. Sobald auf den Bildern jedoch Personen (oder auch Autokennzeichen) erkennbar beziehungsweise identifizierbar sind, ist eine solche Maßnahme datenschutzrechtlich unzulässig, weil sie von den Erlaubnistatbeständen der einschlägigen Landesdatenschutzgesetze nicht erfasst ist. Derartige Kameras sind daher so zu installieren, dass Personen davon nicht erfasst werden können. Lässt sich dies nicht mit Sicherheit vermeiden, muss eine



Grafik: Stadt Aachen

Wie die Stadt Aachen übertragen viele Kommunen Bilder von öffentlichen Plätzen über Webcams im Internet. Personen dürfen darauf nicht erkennbar sein.

Auflösung gewählt werden, die eine Identifizierbarkeit unmöglich macht.

◆◆◆ Leitlinien für geplante Projekte

Bevor eine Kommune den Einsatz von Videoüberwachung beschließt, sollte sie sich in Bezug auf die rechtliche Zulässigkeit hinreichend gründlich informieren. Neben den einschlägigen Rechtsvorschriften (siehe oben) stellen die Tätigkeitsberichte der Landesdatenschutzbeauftragten eine ergiebige Erkenntnisquelle dar. Manche Landesdatenschutzbeauftragten geben darüber hinaus gesonderte Leitlinien heraus, die sich speziell mit der Videoüberwachung im kommunalen Bereich befassen. Besonders vorzuheben ist die „Orientierungshilfe für die Videoüberwachung in Kommunen“, die der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz mit Stand 1/2010 veröffentlicht hat. Alle diese Informationen lassen sich von den einschlägigen Internet-Plattformen zum Datenschutz herunterladen. Verbleiben dann immer noch Fragen oder kommt es während des Einsatzes sogar zu Streitigkeiten, kann auch qualifizierte anwaltliche Beratung in Anspruch genommen werden